

Interview mit Prof. Maass zu Brustkrebs & Corona



Die neue Coronavirus-Impfverordnung ermöglicht Menschen mit Krebserkrankung eine frühere Schutzimpfung. Was bedeutet das konkret?

KrebspatientInnen sind in der gerade veröffentlichten Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums höhergruppiert worden von bisher „erhöhter Priorität“ (Impfgruppe 3) in „hohe Priorität“ (Impfgruppe 2). Die Entscheidung begrüßen wir sehr, da eine zeitnahe Impfung die zusätzliche Sorge um eine Ansteckung neben der ohnehin belastenden Krebserkrankung reduziert. Konkret heißt es in der Verordnung: „Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als 5 Jahre beträgt“ - übersetzt: Menschen mit Leukämie oder Krebserkrankungen, die akut behandelt werden oder deren Erkrankung noch nicht länger als 5 Jahre zurückliegt **sowie bis zu maximal zwei ihrer Angehörigen**. Ehemalige KrebspatientInnen, die seit mehr als 5 Jahre beschwerdefrei sind, haben laut Corona-Impfverordnung weiterhin Anspruch auf eine Schutzimpfung mit „erhöhter Priorität“ (Impfgr. 3).



Prof. Nicolai Maass
Direktor der Gynäkologie

Wie erfolgt der Nachweis für die „hohe Priorität“ und wie gelange ich an einen Termin?

Hierzu reicht die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder die Bescheinigung des behandelnden Krankenhauses. PatientInnen in Akuttherapie sollten immer den Rat des behandlungsführenden Onkologen oder Arztes einholen, da der Impfschutz durch eine onkologische Therapiemaßnahme abnehmen kann und dann aufgefrischt werden muss. Die Terminvergabe wird von den Bundesländern organisiert und aktuell laufen noch die Impfungen für die „höchste Priorität“ (Impfgr. 1). Auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein findet sich der Hinweis, dass man fortlaufend über die Medien informieren werde. Mehr unter: www.impfen-sh.de

Sollte ich mich als Krebspatientin denn unbedingt gegen Corona impfen lassen?

Auf jeden Fall! Die Impfung trägt sowohl zum individuellen Schutz als auch zur Eindämmung der Pandemie insgesamt bei. Die Verträglichkeit der Impfstoffe ist gut. Vorübergehend können Schmerzen an der Injektionsstelle auftreten oder auch Müdigkeit und Fieber, die sich schnell wieder legen.

Kann ich mir den Impfstoff aussuchen?

Nein, eine Wahlfreiheit ist nicht vorgesehen. Alle zugelassenen Impfstoffe bieten einen wirksamen Schutz.

Kann die Impfung auch am UKSH vorgenommen werden?

Derzeit werden keine Impfungen von Patientinnen am UKSH vorgenommen. Eine Impfung des medizinischen Personals ist bereits vollständig erfolgt. Damit geben wir umfassende Sicherheit in der Patientenversorgung.

Sind Wechselwirkungen zwischen der COVID-19-Impfung und Krebsmedikamenten bekannt?

Die Zulassungsstudien zur COVID-19-Impfung wurden nicht an Krebspatientinnen durchgeführt, so dass bisher keine (Langzeit-) Ergebnisse zur Sicherheit und möglichen Wechselwirkungen zu Krebsmedikamenten existieren. Diese werden wir erst im weiteren Verlauf erhalten. Es gibt Vergleiche zur Influenza-Impfung, die gezeigt haben, dass die Wirksamkeit der Impfung trotz einer Krebsbehandlung (vor allem bei abgeschwächter Immunabwehr unter einer Chemotherapie) gegeben ist und ein ausreichender Immunschutz entwickelt wird.

Was ist noch zu berücksichtigen?

KrebspatientInnen sollten allgemein auf eine gute Gesundheit achten. Dazu gehören gesunde Ernährung und regelmäßige Bewegung mit gleich mehreren positiven Effekten: man beugt einer beeinträchtigten Immunabwehr vor und verbessert die eigene Lebensqualität.

Wichtig: Corona sollte keinesfalls ein Hinderungsgrund für das Beginnen bzw. Fortführen einer Krebstherapie sein. Der Nutzen der Therapie steht deutlich über dem Risiko einer möglichen Erkrankung. Auch Nachsorgetermine sollten trotz der Pandemie unbedingt wahrgenommen werden.